

Mitteilung des Senats vom 29. März 2011**Fünftes Gesetz zur Bereinigung des bremischen Rechts**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Fünftens Gesetzes zur Bereinigung des bremischen Rechts mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der April-Sitzung.

Erläuterungen zum Gesetzesvorhaben

Senat und Bürgerschaft (Landtag) hatten 2004 beschlossen, Gesetze und Verordnungen grundsätzlich zu befristen, um Aktualität und Problemadäquanz des Rechtsbestands zu gewährleisten und unnötige bürokratische Belastungen zu vermeiden.

2009 und 2010 liefen die ersten vorgenommenen Befristungen aus und wurden wie vorgesehen bewertet. Das bot den Anlass, das Verfahren insgesamt zu beurteilen. Die Bürgerschaft (Landtag) bat daraufhin den Senat, das Verfahren von einer Befristung auf eine qualitative Bewertung umzustellen: Eine Befristung der Gesetze sollte „insbesondere dann erfolgen, wenn ihre Wirkungsweise evaluiert werden soll oder die Regelungsnotwendigkeit zeitlich begrenzt ist“.

Der Senat hat sich entsprechend am 15. Februar 2011 auf ein neues Verfahren verständigt – die Handelskammer Bremen, die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven, die Arbeitnehmerkammer Bremen sowie die Kreishandwerkerschaft Bremen sind durch die Teilnahme an der „senatorischen Arbeitsgruppe Bürokratieabbau“ in den Prozess eingebunden – und dies der Bürgerschaft (Landtag) vorgelegt (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft [Landtag] [Drs. 17/1651]).

Für eine mögliche Befristung wurden konkrete Kriterien entwickelt, die erfüllt sein sollen; zugleich wurde sie eng mit einer Evaluation der entsprechenden Normen verbunden.

Diese Regeln sind auch auf das bestehende Recht anzuwenden, soweit Normen (Gesetze und Rechtsverordnungen) befristet wurden. Unbefristete Normen sollen nur dann diesem Verfahren unterzogen werden, wenn im Gefolge einer sachlich veranlassten Änderung der Norm wesentliche inhaltliche Änderungen vorgenommen werden.

Für die im Jahr 2011 auslaufenden neun befristeten Normen ist dieses neue Verfahren daher bereits anzuwenden. Da Senat und Bürgerschaft (Landtag) über die in diesem Jahr auslaufenden Normen noch in der laufenden Legislaturperiode beschließen sollen, um die gebotene Rechtssicherheit in 2011 zu gewährleisten, wurde ein Übergangsverfahren gewählt.

Die einschlägigen Normen wurden durch die Fachressorts überprüft. Im Ergebnis legt der Senat der Bürgerschaft (Landtag) einen Gesetzesentwurf mit Begründung vor, der die entsprechenden Normen des Landesrechts benennt,

- deren Befristung über das Jahr 2011 hinaus verlängert werden soll (4) oder
- deren Befristung aufgehoben werden soll (5).

Alle Normen sollen demnach weiterhin in Kraft bleiben. Entweder werden sie weiter befristet, dies vor allem, weil sie zum Teil gerade überarbeitet werden, später eventuell entfallen können, aber die Rechtssicherheit gewahrt bleiben muss (siehe oben). Oder sie sollen entfristet werden, weil sie nach der neuen Kriterienliste nicht mehr zu befristen wären. Die Kriterien lauten:

- Das durch die Regelung zu lösende Problem besteht nur für einen bestimmten Zeitraum.
- Die Regelung betrifft aktuelle Marktverhältnisse, die sich rasch ändern können.
- Die Regelung wird auf Grundlage des Vorsorgeprinzips erlassen. Mögliche wissenschaftliche Fortschritte können bessere Entscheidungsgrundlagen schaffen, die eine Überprüfung der Regelung erforderlich machen.
- Es bestehen erhebliche Unsicherheiten über die beabsichtigten und unbeabsichtigten Wirkungen und Nebenwirkungen der Regelung. Es handelt sich um einen Regelungsbereich mit bisher geringen Erfahrungen in der Gesetzgebung und im Verwaltungsvollzug.
- Das betreffende Politikfeld ist durch raschen technologischen Wandel gekennzeichnet.
- Die Regelung wurde als Reaktion auf Krisen, Katastrophen oder andere außergewöhnliche Ereignisse erlassen.

Fünftes Gesetz zur Bereinigung des bremischen Rechts

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung der Befristungsdauer von Vorschriften

- (1) In § 4 Satz 2 der Verordnung über die Veröffentlichungspflichten nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 15. April 2008 (Brem.GBl. S. 76 – 206-k-2) wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.
- (2) In § 2 Satz 2 der Verordnung über die Bestimmung eines höheren Grundbetrages nach § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 29. April 2008 (Brem.GBl. S. 118 – 2161-a-3) wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.
- (3) In § 29 Abs. 3 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 7. Oktober 2003 (Brem.GBl. S. 367, 454 – 221-i-4), die durch die Verordnung vom 11. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 210) geändert worden ist, wird die Angabe „September 2011“ durch die Angabe „September 2012“ ersetzt.
- (4) In § 9 Satz 2 der Grundschulverordnung vom 20. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 361 – 223-a-21), die durch die Verordnung vom 30. Januar 2007 (Brem.GBl. S. 53) geändert worden ist, wird die Angabe „Juli 2011“ durch die Angabe „Dezember 2016“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung von Vorschriften zum Wegfall von Befristungen

- (1) In § 3 des Beitreibungserleichterungsgesetzes Kfz-Zulassung vom 19. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 543 – 202-b-4) werden die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft“ gestrichen.
- (2) § 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315 – 2161-a-1) wird aufgehoben.
- (3) § 15 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz vom 26. März 1996 (Brem.GBl. S. 85 – 2161-h-1), das zuletzt durch Gesetz vom 28. März 2006 (Brem.GBl. S. 149) geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (4) § 25 Abs. 3 der Ordnungsmaßnahmenverordnung vom 12. Mai 1998 (Brem.GBl. S. 151 – 223-a-6), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Februar 2006 (Brem.GBl. S. 129) geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (5) § 4 Abs. 3 der Verordnung über Parkgebühren vom 18. April 2006 (Brem.GBl. S. 201 – 9233-b-1) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Durch das Gesetz werden notwendige Anpassungen an bremischen Normen vorgenommen. Auslöser für die Änderungen ist die durch die Bürgerschaft (Landtag) am 15. Mai 2003 veranlasste Rechtsbereinigung, in deren Folge der Senat bei neuen Vorschriften – Gesetzen und Rechtsverordnungen – eine Befristung von fünf Jahren vornimmt und bestehende Normen auf eine mögliche Befristung hin überprüft (Beschluss Nr. 15/1305). Es wurde seinerzeit vereinbart, dass sowohl das Orts- als auch das Landesrecht überprüft und die Normen nach Möglichkeit mit einem Befristungsdatum versehen werden sollen. Dem Grundsatz nach wurden seitdem alle Gesetze und Verordnungen befristet und nur nach einer Überprüfung in ihrer Geltungsdauer verlängert. Ausnahmen von einer Befristung erfolgen nach allgemein festgelegten Kriterien. Dieses Verfahren soll entsprechend der Mitteilung des Senats vom 15. Februar 2011 (Drs.17/1651) verändert werden. Befristungen werden dann nur noch selektiv anhand eines Kriterienkatalogs und qualitativer Bewertungen, im Regelfall unter Beteiligung der entsprechenden Deputationen bzw. Fachausschüsse, vorgenommen.

Zu den Details wird auf Teil B der Begründung verwiesen.

B. Im Einzelnen

1. Zu Artikel 1

Diese Normen sind im Rahmen der Rechtsbereinigung und der Deregulierung in ihrer Gültigkeit bisher befristet worden. Es wird eine Verlängerung der Befristung vorgenommen, größtenteils, um die gebotene Evaluation im Laufe der nächsten Legislaturperiode vornehmen zu können.

Zu Artikel 1 Absatz 1 (Rechtsverordnung zum Informationsfreiheitsgesetz)

Die Verordnung regelt das Führen von Informationsverzeichnissen, die Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften und den Umgang mit weiteren geeigneten Informationen. Die Befristung der Verordnung erfolgt aufgrund der entsprechenden Befristung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes. Die Verordnungsermächtigung ist in § 11 Abs. 6 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes geregelt.

Zu Artikel 1 Absatz 2 (Rechtsverordnung höherer Grundbetrag)

Die Verordnung über die Bestimmungen eines höheren Grundbetrages nach § 86 SGB XII regelt die Erhöhung der Leistungen für Schwerstbehinderte. Sie soll erneut befristet werden, weil eine Evaluation erfolgt. Danach soll endgültig über den gegebenenfalls befristeten Fortbestand der Regelung entschieden werden. Durch die Verlängerung ist bis dahin die Rechtssicherheit gewahrt.

Zu Artikel 1 Absatz 3 (Erste Staatsprüfung Lehramt)

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Lehramtsprüfung. Im Zuge des „Bologna-Prozesses“ wird es künftig keine Erste Staatsprüfung für das Lehramt mehr geben. Da es jedoch noch Studierende gibt, die ihre Ausbildung nach den Bestimmungen des zuvor geltenden Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes abschließen dürfen, ist eine weitere Verlängerung der Befristung dieser Norm um ein Jahr erforderlich.

Zu Artikel 1 Absatz 4 (Rechtsverordnung Grundschulverordnung)

Die Grundschulverordnung regelt die Organisation des Bildungsgangs in der Grundschule. Sie wird aufgrund des novellierten Bremischen Schulgesetzes überarbeitet. Bis zum Abschluss der Überarbeitung soll die bestehende Verordnung erhalten bleiben. Im Zuge dieser Überarbeitung ist neu über eine eventuelle Weiterbefristung zu entscheiden.

2. Zu Artikel 2

Die genannten Normen sollen entfristet werden.

Zu Artikel 2 Absatz 1 (Beitreibungserleichterungsgesetz)

Das Gesetz stattet die Zulassungsbehörde mit der Befugnis aus, rückständige fällige Gebühren und Ausstände im Zusammenhang mit einer beantragten Kfz-

Zulassung zu ermitteln und zu bearbeiten. Es hat sich im Beobachtungszeitraum bewährt. Der Senat ist – im Ergebnis der fachlichen Evaluation, die mit dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt wurde – der Auffassung, dass das Gesetz erforderlich bleibt und nach den Normenkontrollkriterien entfristet werden sollte. Der Verwaltungsvollzug hat Erfahrung mit der Durchführung der Vorschrift. Sie ist in der Bevölkerung bekannt und wird akzeptiert. Die Regelung bleibt unbefristet erforderlich.

Zu Artikel 2 Absatz 2 (Ausführungsgesetz SGB XII)

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt die Träger der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfe und regelt ihre Zuständigkeiten. Es soll entfristet werden, weil es nicht unter die neuen Kriterien fällt. Eine Zuständigkeitsregelung ist auch unbefristet erforderlich.

Zu Artikel 2 Absatz 3 (Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz)

Das Bremische Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz (BremAG PflegeVG) ist ein zweites Änderungsgesetz; das Stammgesetz von 1996 regelt die Bedingungen zur Gewährleistung einer leistungsfähigen, ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Die Änderungen beziehen sich auf Umfang, Voraussetzungen und Struktur der Förderungen. Es soll entfristet werden, weil es sich in den vergangenen Jahren bewährt hat und sachlich gebotene weitere Aktualisierungen gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem Pflege-Versicherungsgesetz vorgenommen werden. Der zu regelnde Sachverhalt besteht zeitlich unbegrenzt fort.

Zu Artikel 2 Absatz 4 (Rechtsverordnung Ordnungsmaßnahmen)

Die Ordnungsmaßnahmenverordnung regelt die Maßnahmen, die Lehrerin oder Lehrer, Lehrerkonferenz und Schulleiterin oder Schulleiter ergreifen können, um die öffentliche Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten. Sie ist auch nach der Novellierung des Bremischen Schulgesetzes unverändert erforderlich. Aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten wird auch in Zukunft auf ein detailliertes Normenprogramm für schulische Ordnungsverstöße nicht verzichtet werden können. Zudem trifft keines der im Senatsbeschluss genannten Kriterien des Normenkontrollrats auf diese Verordnung zu.

Zu Artikel 2 Absatz 5 (Rechtsverordnung Parkgebühren)

Die Verordnung über Parkgebühren hat sich bewährt. Die fachliche Evaluation, die mit den unmittelbar Beteiligten – dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und der BREPARK GmbH – abgestimmt wurde, führte zu dem Ergebnis, dass die Verordnung dauerhaft erforderlich bleibt und die Kriterien im Katalog des Nationalen Normenkontrollrats nicht darauf zutreffen. Deshalb wird eine Entfristung vorgeschlagen.

3. Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.